

# Krankenversicherungsschutz während der Ferien in Europa

## 1 Grundlegendes

Dank der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA gilt seit 1. Juni 2002 eine patientenfreundliche Regelung für jegliche Krankenversicherungsfälle in einem der beteiligten Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

### 1.1 Krankenversicherungskarte

Auf den 1. Januar 2006 wurde das **Formular E 111**, das bis anhin Touristen, Studenten, Entsandten und Geschäftsreisenden bei vorübergehendem Aufenthalt in einem EG-/EFTA-Staat oder in der Schweiz Anspruch auf die notwendigen Behandlungen gewährt hat, durch die europäische Krankenversicherungskarte ersetzt.



Wenn Sie die europäische Krankenversicherungskarte nicht vorlegen können, stellt Ihnen Ihr Krankenversicherer eine provisorische Ersatzbescheinigung mit befristeter Gültigkeit aus.

Die Karte ersetzt ferner auch die Formulare E 110 (für Mitarbeiter im internationalen Transportwesen), E 128 (für in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Erwerbstätige und Studenten) und E 119 nur für Sachleistungen (Formular für Arbeitslose bei Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat).

### 1.1.1 Leistungen

Sie haben Anrecht auf medizinische Erstversorgung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Müssen Sie in einem EU-Staat einen Arzt aufsuchen oder werden Sie da hospitalisiert, weisen Sie die europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Sie eine Direktzahlung der Behandlungskosten umgehen können.

Diese Karte gibt Ihnen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft Anspruch auf alle medizinischen Leistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.

Die medizinischen Leistungen werden erbracht nach dem Recht des Aufenthaltsstaates, wie wenn Sie dort versichert wären. Die Kosten werden in der Regel vom aushelfenden Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates aushilfsweise übernommen und über ein spezielles Verfahren beim zuständigen Krankenversicherer oder beim zuständigen Unfallversicherer in der Schweiz zurückgefordert.

## 1.2 Planung

Im Sinne des EU-Beschlusses 196 vom 23. März 2004 ist es in Ihrem eigenen Interesse sinnvoll, bei Bedarf nach einer Sauerstoff-Langzeittherapie einen Aufenthalt im Ausland im Voraus zu planen, um sicher zu gehen, dass Sie während des Aufenthalts Zugang zu den erforderlichen Geräten gegeben ist. Kontaktieren Sie für jegliche Anfrage das Competence-Center von Carbagas Homecare unter der Gratisnummer 0800 428 428.

## 2 Finanzielles

### 2.1 Kostenbeteiligung

Nach Abschluss einer ambulanten Behandlung ist in der EU der Arzt berechtigt, eine Kostenbeteiligung direkt einzufordern. Sie werden in diesem Fall von Ihrer Krankenversicherung von Franchise und Selbstbehalt befreit.

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach den Vorschriften des Landes, wo die Behandlung vorgenommen wird und muss in der Regel vor Ort bezahlt werden.

### 2.2 Unfall

Wenn Sie als Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber für Unfallereignisse obligatorisch versichert sind, gilt die europäische Krankenversicherungskarte nicht. Stattdessen melden Sie den Unfall unverzüglich Ihrem Arbeitgeber. Dieser bestellt das benötigte Formular beim Unfallversicherer. Von dort aus wird es direkt dem Arzt, Spital oder der Apotheke zugestellt.

### 2.3 Reiserversicherung

Eine **zusätzliche Reiseversicherung** ist nur für bestimmte Länder notwendig, in welchen die Gesundheits- und Transportkosten sehr hoch sind (z.B. USA). Für freiwillige Behandlungen im Ausland oder wenn sich jemand für eine medizinische Behandlung ins Ausland begibt, werden keine Kosten übernommen.

Weitere Informationen zum Verhalten bei Krankheit oder Unfall in einem EG-/EFTA-Staat erhalten Sie auf der Internetsite der schweizerischen Verbindungsstelle, der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn ([www.kvg.org](http://www.kvg.org)).

#### Quellen:

- Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
- Website der schweizerischen Verbindungsstelle, der Gemeinsamen Einrichtung KVG, [www.kvg.org](http://www.kvg.org)
- Website der Europäischen Kommission für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten & Chancengleichheit, <http://ec.europa.eu>

CARBAGAS AG  
Homecare  
CARBAGAS Homecare  
Waldeggstrasse 38  
3097 Liebefeld-Bern  
Tel. 0800 428 428 oder 031 972 23 33  
Fax 031 978 78 01  
e-mail [homecare.info@carbagas.ch](mailto:homecare.info@carbagas.ch)